## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

86 (9.12.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 86

Rarlernhe, den 9. Dezember

1921

#### Inhalt:

Rr. 294. Freifahrt. Rr. 295. Kostenanschläge für Bauten bes außerordentlichen Haus-

Dr. 296. Magnahmen gur Behebung bes Mangels an Bauhand=

Nr. 297. Entschädigung für Dienftreifen.

Nr. 298. Dienftreisen nach nahegelegenen Orten.

Mr. 299. Lohnerhöhungen für die Arbeiter.

Berichtigung.

### A. Verwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 294. Freifahrt.

(A 5. Zb 51. M 1908.)

Es wird barauf hingewiesen, daß an Reichsbahnbedienstete zur Teilnahme als Beisiger an ben Berhandlungen ber Berforgungsgerichte und bes Reichsversorgungsgerichts Freifahrt nicht zu gewähren ift, ba die genannten Stellen verpflichtet find, den Betreffenden die verauslagten Reisekosten zu erstatten (§§ 21 und 33 der Bestimmungen über die Militärversorgungs= gerichte usw. vom 18. Februar 1919 — R.G.Bl. Seite 217 —)

Rr. 295. Roftenanichlage für Bauten bes außerorbentlichen Saushalts.

Nach Anordnung bes herrn Reichsverkehrsministers behalten bie bis zum Erscheinen der neuen Buchungsordnung festgestellten Kostenanschläge bisherigen Musters für die Buchung und Rechnungslegung bis zur Beendigung des Baues ihre Gültigkeit (Buch.-Ordn. S. 102 Bem. 11). Müffen jedoch Koftenanschläge bereits genehmigter Bauten, 3. B. infolge wesentlicher Entwurfsanderungen oder Unzulänglichfeit der Baufumme, umgearbeitet oder neu aufgestellt werben, fo find fie ebenfo, wie neue Beranschlagungen überhaupt, nach den Borschriften der neuen Buchungsordnung zu behandeln und der Buchung und Rechnungslegung gugrunde ju legen (Buch .= Orbn. § 38 1a). Die Roftenverrechnungen bis jum Schluß bes jeweilig bereits abgeschloffenen Rechnungsjahres follen befteben bleiben; fie muffen baber bei ber Umarbeitung von Roftenanschlägen mitberüdfichtigt werben.

Demgemäß find in ben Birtschaftsbuchern (Bordrud 3098) bie zugewiesenen Mitteln entsprechend ihrer Bezeichnung nach alter ober neuer Buchungsordnung nebeneinander aufzuführen. Wenn der vorhandene Raum hierzu nicht ausreicht.

follen zur Aufnahme ber Buweisungen nach ber neuen Buchungsorbnung hilfsbucher angelegt werben.

Die Darstellung ber Berwendungen auf der letten Seite des Umschlags, ebenso ihre Abschriften für bas Rechnungsburo find getrennt nach alter und neuer Buchungsordnung aufzustellen. Berweisung in § 4 bes Anhangs II zur Wirtschaftsordnung (Nr. 356).

Un bie Wirtschaftsftellen.

Rr. 296. Magnahmen zur Behebung bes Mangels an Banhandwerfern. (A 8. Zb 102. Rr. M 1955.)

Bu Berfügung Rr. 218 - A 8. Zb 101 - im Amtsblatt 66/1921 und Berfügung A 8. Zb 101 in ber Beilage

Der herr Reichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 91. Nr. 22 652 vom 28. November 1921 verfügt:

Ich bin damit einverstanden, daß benjenigen Bauhandwerfern, bie auf Grund meines Erlaffes E. II. 93. Rr. 21 826 vom 2. September b. 3. bis zur Dauer eines Jahres aus bem Gifenbahndienft beurlaubt werden, bei ihrem Biebereintritt, unbeschabet ber Bestimmungen in § 26 Biffer 2c bes Lohntarisvertrages, die vor ihrer Beurlaubung bei der Gisenbahn= verwaltung verbrachte Beit auf die ununterbrochene Dienstzeit angerechnet wird. Die Zeit ihrer Beurlaubung kann jedoch nicht angerechnet werben.

Rr. 297. Entichabigung für Dienftreifen.

(A 2. Zb 9. Mr. M 1975.)

- 1. Die vom Reichsrat verabschiedete neue "Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten" ist im Reichsgesethlatt veröffentlicht worden. Die Zeit des Infrafttretens der Berordnung läßt fich erft angeben, wenn die Ausführungsbestimmungen bie Bustimmung bes Reichsrats erhalten haben. Eine Erhöhung ber Sabe ift beantragt. Auch bie Sonderverordnung für bie Beamten ber Deutschen Reichsbahn und bie Musführungsbestimmungen hierzu werden nach ihrer Berabschiedung durch ben Reichsrat veröffentlicht werben. Die Sonderverordnung wird voraussichtlich gleichzeitig mit ber Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten in Rraft treten.
- 2. Da bas Infrafttreten ber endgültigen Berordnung fich verzögert, find mit Rüdficht auf die infolge ber gegenwärtigen wirtschaftlichen Berhaltniffe eingetretene Steigerung ber mit ben Dienstreisen verbundenen unvermeiblichen Ausgaben mit Birfung vom 1. November 1921 bie bisherigen Entschäbigungen für mehrtagige Dienftreifen erhöht worben wie folgt:

In Berfügung lid. Ar. 141, Amtsblatt 43/1921, Abschnitt I — Dienstreisen — treten unter A a (im allgemeinen bei mehrtägigen Dienstreisen) an Stelle der Säte 35, 40, 50, 55 M die Säte 45, 54, 63, 72 M,

unter B a (für teure Städte bei mehrtägigen Dienstreisen) an Stelle der Sate 50, 60, 70, 80 M die Sate 70, 82, 94, 106 M.

#### Rr. 298. Dienstreifen nach nahegelegenen Orten.

(A 2. Zb 9. Mr. M 1978.)

Mit Wirkung vom 1. November d. J., treten in Berfügung Ifd. Nr. 141, Amtsblatt 48/1921, Abschnitt II — Dienstreisen nach nahegelegenen Orten — an Stelle ber Ziffern 1 und 2 folgende Bestimmungen:

1. Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Aleinbahn oder dem Schiffe ausgesührt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder nachstehende Bergütungen für allgemeine Kosten gewährt:

Stufe	I	umfaßt	die	B	eamten	ber	Besoldungsgruppe	A I-V	 -		. 10	16.
"	II	"	"		11	"	,	A VI—VIII			. 18	3 16,
" I	П	"	"		"	"		A IX—XII				
" I	V	"	"		"	"		A VIII				- 35
			1	oie	Beamt	en 1	mit Einzelgehältern	B1-B4.		-	. 18	3 16.

· 2. Neben ber Bergütung find ben Beamten die wirklich erwachsenen Fahrtauslagen für die benutte und ihnen zugebilligte Wagen- ober Schiffsklasse zu erstatten.

Gine besondere Bergütung für Bu- und Abgang wird nicht gewährt.

Dr. 299. Lohnerhöhungen für die Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1980.)

Bu Erlaß A 8. Zb 102. Nr. M 1871 im Amtsblatt 81/1921.

Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. 22792 vom 17. November 1921 angeordnet, daß in der Berfügung Nr. 279 im Amtsblatt 81/1921 unter Abschnitt A IV in der ersten Zeile hinter dem Wort "nach" einzufügen ist: "§ 11 Zisser 2 und".

#### Berichtigung.

In ber Berfügung Rr. 286 hat ber lette Sat ju lauten:

"Der Erlaß Nr. 6557 in Nr. 12 des Berordnungsblattes des Reichsverkehrsministeriums — Zweigstelle Baben — und der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe vom Jahre 1920 ist zu berichtigen."